

Kundeninformation zum Degussa Bank TelefonBanking

Telefonnummer 069 / 3600 - 5588

Erreichbarkeit: Mo.-Fr. 7.00 bis 20.00 Uhr

Voicebot-Nr. 069 / 3600 - 5400

Erreichbarkeit: **rund um die Uhr, 24/7**

Was wir für Sie tun

Im Rahmen des Degussa Bank TelefonBanking können Sie unter Angabe Ihrer persönlichen Identifikations-Nummer (PIN) telefonisch folgende Serviceleistungen in Anspruch nehmen:

- Kontostände und Kontoumsätze erfragen
- Daueraufträge einrichten, ändern oder löschen
- Sparbriefe anlegen
- Festgelder anlegen, verlängern oder löschen
- Adressänderungen vornehmen
- Lastschriftrückgaben
- PIN und TAN Entsperrung für das InternetBanking
- Bestellung einer EC-/Maestro-Karte
- Beantragung eines Dispositionskredits
- Überweisungen

im Inland und Euro-Raum mit einem Tageslimit von 25.000 € innerhalb Ihrer Kundennummer ohne Betragsgrenze

Unser Voicebot IDA - Ihre Digitale Assistentin der Degussa Bank - steht Ihnen an sieben Tagen der Woche **rund um die Uhr** für Überweisungen und Kontostandsabfragen kostenlos zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Verfügungen zu Lasten Ihrer Konten nur bei entsprechender Deckung durch Guthaben bzw. Dispositionskredite ausgeführt werden können.

Maßnahmen für die Sicherheit Ihres Kontos/Ihrer Konten

Bitte sorgen Sie dafür, dass die persönliche PIN keinem Dritten bekannt wird.

Wenn Sie vermuten oder feststellen, dass unberechtigte Personen von Ihrer persönlichen PIN Kenntnis erlangt haben, sperren Sie Ihre PIN bitte unverzüglich unter der Telefon-Sammel-Nummer 069 / 3600 - 5555 der Bank.

Sie können nach der Sperre eine neue PIN beantragen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Degussa Bank TelefonBanking

1. Sie sind Inhaber eines Degussa Bank-Kontos.
2. Sie beantragen (bei Gemeinschaftskonten zusammen mit dem anderen Kontoinhaber, bei Einzelkonten mit Bankvollmacht auch für den Bevollmächtigten, sofern gewünscht) beim Degussa Bank Kundenservice-Center auf dem folgenden Vordruck die Teilnahme am Degussa Bank TelefonBanking. Nach Eingang des Antrages bei der Degussa Bank erhalten Sie ein Anschreiben mit allen notwendigen Zugangsdaten und mit separater Post Ihre persönliche PIN.

Zusätzliche Hinweise

Bitte geben Sie bei jedem Anruf an:

- Ihre Kontonummer
- Ihren Namen

Sie werden von der Degussa Bank nach Ihrer Kundennummer und nach 2 zufällig ausgewählten Stellen Ihrer PIN gefragt.

Die Ausführung Ihres Auftrags wird im Rahmen des von Ihnen gewünschten Kontoauszugtermins dokumentiert.

Sprechen Sie bitte bei der Auftragserteilung möglichst deutlich. Notieren Sie sich die wichtigsten Eckdaten Ihres Auftrags ggf. vor dem Telefonat.



Postfach 200123 · 60605 Frankfurt am Main

Sperrnachrichten außerhalb des InternetBanking:
Tel.-Nr. (069) 3600-5555 (zu banküblichen Zeiten)

Wird von der Bank ausgefüllt

Kundennummer	
OBG	Beraternummer

Antrag auf Nutzung des Degussa Bank TelefonBanking

1. Persönliche Angaben gemäß Rahmenvertrag Einzel-/Gemeinschaftskonto

Nachname 1. Kontoinhaber	Vorname 1. Kontoinhaber	<input type="checkbox"/> minderjährig
Nachname 2. Kontoinhaber	Vorname 2. Kontoinhaber	

Ich bitte / Wir bitten die Degussa Bank, alle bestehenden Konten und noch zu eröffnenden Konten des Obligos für die Nutzung des TelefonBankings freizuschalten.

2. Verfügungshöchstbetrag pro Tag

Der Verfügungshöchstbetrag ist auf EUR 25.000,- pro Tag beschränkt. Dies gilt nicht für Überweisungen zwischen Konten der Degussa Bank.

3. Zugangsberechtigt mit PIN soll sein:

Name	<input type="checkbox"/> Ich habe bereits eine PIN für die folgende Kundennummer:
Vorname	Geburtsdatum
Telefonnummer	

Für einen TelefonBanking-Beauftragten muss zusätzlich eine Bankvollmacht gemäß Kontovertrag bestehen.

Ist der Kontoinhaber minderjährig, ist eine Zugangsberechtigung nur für den gesetzlichen Vertreter möglich!

Bei einem Internetzugang für Betreuer ist folgendes zu beachten:

Der Betreuer verpflichtet sich gegenüber der Bank einen Widerruf der Betreuung unverzüglich der Bank anzuzeigen. Verfügungen und Rechtshandlungen nach dem Widerruf der Betreuung sind unzulässig.

4. Risikobelehrung:

Der Unterzeichnende bestätigt / die Unterzeichnenden bestätigen, von den besonderen Risiken und Sorgfaltspflichten bei der Teilnahme am Degussa Bank TelefonBanking, die in den „Sonderbedingungen für die Nutzung des Degussa Bank TelefonBanking“ aufgeführt sind, Kenntnis genommen zu haben.

Aufgrund des Ihnen vorliegenden Rahmenvertrages bitte ich / bitten wir um Freischaltung meiner/unsere(r) Konten. Es gelten die nachfolgenden aufgeführten Bedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Degussa Bank Frankfurt.

Ort, Datum	Unterschrift 1. Kontoinhaber/bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter X
Ort, Datum	Unterschrift 2. Kontoinhaber/bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter X
Ort, Datum	Unterschrift Zugangsberechtigter, falls abweichend vom Kontoinhaber X

Bearbeitungsvermerke der Bank

Entgegengenommen:	Name/Tel.-Nr.	Unterschrift
Bearbeitet:	Name/Tel.-Nr.	Unterschrift

Sonderbedingungen für die Nutzung des Degussa Bank TelefonBanking

Gültig ab 14.09.2019

1. Teilnahmeberechtigung und Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Degussa Bank TelefonBanking in dem von der Degussa Bank AG (folgend auch: Bank) im Rahmen des Degussa Bank TelefonBanking angebotenen Umfang abwickeln.

Bei Gemeinschaftskonten besteht eine Berechtigung zur Teilnahme am Degussa Bank TelefonBanking, wenn die entsprechende Vereinbarung von den Kontoinhabern gemeinsam abgegeben wird. Weitere Verfügungsberechtigte können am Degussa Bank TelefonBanking teilnehmen, sofern eine Bankvollmacht vorliegt. In diesem Fall bedarf es einer zusätzlichen Erklärung des Kontoinhabers/der Kontoinhaber.

Das Degussa Bank TelefonBanking umfasst das Erfragen von Kontoständen und Kontoumsätzen, das Einrichten, Ändern oder Löschen von Daueraufträgen das Anlegen von Sparbriefen, das Anlegen, Verändern oder Löschen von Festgeldern, das Vornehmen von Adressänderungen, die Rückgabe von Lastschriften, die Entsperrung von PIN und TAN für das Onlinebanking, die Bestellung einer girocard/Maestro-Karte, die Beantragung eines Dispositionskredits, die Vornahme von Überweisungen sowie das Einholen von Auskünften über ein Kundendepot.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anderes bestimmt.

(3) Das tägliche Verfügungslimit beträgt bis zu € 25.000,00, je Bankarbeitstag und Konto sofern eine entsprechende Kontodeckung bzw. ein entsprechender Dispositionskredit besteht. Ist zur Auslösung eines Zahlungsvorgangs eine starke Kundenauthentifizierung erforderlich und wird auf eine solche ausnahmsweise verzichtet, kann das tägliche Verfügungslimit bis zu € 500,00 betragen.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Degussa Bank TelefonBanking

(1) Der Teilnehmer kann das Degussa Bank TelefonBanking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissens Elemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z.B. persönliche Identifikationsnummer (PIN)),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z.B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, oder
- Seins Elemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissens Element, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seins Elements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum Degussa Bank TelefonBanking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Degussa Bank TelefonBanking, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z.B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Degussa Bank TelefonBanking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z.B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Degussa Bank TelefonBanking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde.

4 Persönliches Sicherheitskennwort

4.1 Die Degussa Bank übersendet dem Kunden und etwaigen Bevollmächtigten ein vorläufiges Authentifizierungsinstrument (PIN) an die Wohnadresse des Teilnehmers.

4.2 Der Teilnehmer bestätigt nach Erhalt des vorläufigen Authentifizierungsinstrument dessen Empfang und bestätigt diesen gegenüber der Bank.

Aufgrund der erhaltenen Empfangsbestätigung schaltet die Degussa Bank den TelefonBanking Zugang frei.

5 Aufträge

5.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer teilt die Aufträge des TelefonBankings mündlich oder mittels Telefontastatur mit. Überweisungsaufträge sind vom Teilnehmer erst dann wirksam erteilt, wenn er seine Angaben bestätigt hat und wenn der Teilnehmer den Auftrag autorisiert hat.

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit daher zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Überweisungen auf Konten bei anderen Banken werden ausgeführt, sofern Deckung vorhanden ist und der Tageshöchstbetrag nicht überschritten wird.

Die Bank bestätigt mittels OnlineBanking den Eingang des Auftrags.

5.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

5.3 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Website der Bank (www.degussa-bank.de) oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Dabei ist die Bank berechtigt, telefonisch erteilte Aufträge – je nach zeitlichem Eingang – am nächstfolgenden Bankarbeitstag auszuführen.

Geht der Auftrag nach dem auf der Website der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß der Website der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).

Die WorksiteBank.

- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
- Das gesondert vereinbarte Degussa Bank TelefonBanking -Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, nach Erteilung von Aufträgen (Zahlungsaufträgen oder Aufträgen sonstiger Art) sich über die Ausführung des Auftrags durch die Bank unverzüglich zu informieren. Die Ausführung des Auftrags kann der Teilnehmer durch den Kontoauszug bzw. Einsicht in sein Online-Banking überprüfen. Die Einsicht über die Aufträge erfolgt über den Kontoauszug bzw. über das Online-Banking nach den jeweiligen diesbezüglichen Vereinbarungen. Über die diesbezüglichen Modalitäten hat sich der Teilnehmer zu informieren. Der Teilnehmer ist insbesondere dazu verpflichtet, die Ausführungsdaten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Kunden-Servicecenter der Bank unter der Telefonsammelnummer unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus Verzögerungen oder Fehlleitung entstehen, haftet die Bank nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz.

(4) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber informieren und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6 Information des Kunden über Degussa Bank TelefonBanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Degussa Bank TelefonBanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Meldung bei Missbrauch

Der Teilnehmer hat Aufträge, welche nicht durch ihn autorisiert oder fehlerhaft ausgeführt worden sind, der Bank unverzüglich anzuzeigen. Fristen, die hierbei zu beachten sind, richten sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen bzw. Sonderbedingungen.

8 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

8.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Degussa Bank TelefonBanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z.B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z.B. telefonisch oder persönlich) außerhalb des Degussa TelefonBankings mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Degussa Bank TelefonBanking bzw. des Online Banking in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und

- nicht auf einem Gerät (z.B. Telefon/ Mobiltelefon/ Smartphone/ PC), notiert, gespeichert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinslements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Degussa Bank TelefonBanking und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z.B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb des Degussa Bank TelefonBanking mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z.B. Anwendung für das Degussa Bank TelefonBanking mit Mobiltelefon) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Degussa Bank TelefonBanking des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinslemente, wie z.B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Degussa Bank TelefonBanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinslemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Degussa Bank TelefonBanking genutzt wird, Seinslemente anderer Personen gespeichert, ist für das Degussa Bank TelefonBanking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinslement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Degussa-Bank-TelefonBanking genutzt werden.
- (4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Degussa Bank TelefonBanking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

8.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Website der Bank (www.degussa-bank.de/sicherheit), insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer ggf. die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

9 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

9.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben. Ist die Bank nicht zu erreichen (z.B. außerhalb der Geschäftszeiten), ist vom Teilnehmer der bundesweite telefonische „Rund-um-die-Uhr-Sperrdienst“ zu verwenden.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

9.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

10 Nutzungssperre

10.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Degussa Bank TelefonBanking -Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Degussa Bank TelefonBanking.
- wenn der Teilnehmer eine Sperrung ausdrücklich wünscht.

10.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Degussa Bank TelefonBanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den TelefonBanking -Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht. Insbesondere, wenn dreimal hintereinander ein Authentifizierungsinstrument falsch genutzt wurde (z.B. drei Mal die falsche PIN eingegeben wurde).

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

10.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Degussa Bank TelefonBanking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Degussa Bank TelefonBanking wiederherzustellen.

11 Haftung

11.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltpflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

11.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z.B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z.B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Degussa Bank TelefonBanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12 Kündigung

Der Kunde – bei Gemeinschaftskonten jeder einzelne Kunde – ist berechtigt, die Degussa Bank TelefonBanking-Vereinbarung jederzeit in Textform zu kündigen. Die Kündigung wird einen Bankarbeitstag nach Zugang der Mitteilung an die Degussa Bank in Textform wirksam. Eine schriftliche Bestätigung der Kündigung durch die Degussa Bank erfolgt nicht.

Die Degussa Bank kann die Degussa Bank TelefonBanking-Vereinbarung mit einer Frist von 2 Monaten in Textform kündigen.

Die Degussa Bank kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos in Textform kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend dann vor, wenn der Kunde seine Pflichten aus diesem Vertrag nachhaltig verletzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er seine Zugangsdaten einer weiteren Person mitteilt oder er die mit ihm vereinbarten Nutzungsgrenzen des TelefonBankings nicht einhält, weshalb die Degussa Bank eine potenzielle Verletzung ihrer Interessen vermutet und insoweit die vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Degussa Bank insgesamt gefährdet ist.

Der Teilnehmer darf das TelefonBanking ab Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr nutzen. Nach Wirksamwerden der Kündigung wird die Degussa Bank den TelefonBanking-Zugang sperren.